

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.01.2014

Geschäftszeichen:

II 27-1.65.50-67/13

Zulassungsnummer:

Z-65.50-526

Geltungsdauer

vom: **22. Januar 2014**

bis: **22. Januar 2019**

Antragsteller:

ROTEX Heating Systems GmbH
Langwiesenstraße 10
74363 Güglingen

Zulassungsgegenstand:

**Entnahmesystem zur Ausrüstung hochwassersicherer Behälter aus Polyethylen (PE-HD) vom
Typ: "variosafe 600, 750, 1000"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen mit vier
Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Entnahmesystem zur Ausrüstung von Behältern des Typs "variosafe 600, 750 und 1000" als Bausatz (Aus- bzw. Nachrüstsystem) gemäß Anlage 1, mit dem neu zu errichtende oder bereits bestehende Behälteranlagen aus Kunststoff zur drucklosen Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1¹ und Dieselmotorkraftstoff nach DIN EN 590² hochwassersicher ausgerüstet werden können. Die mit einem solchen Entnahmesystem ausgerüsteten Behälter können im Falle einer Überflutung aufschwimmen. Bei axialen Zugkräften zwischen Entnahmeleitung und Heizölbehälter infolge Aufschwimmens bei Hochwasser trennt sich der Behälter selbsttätig von der weiterführenden Entnahmeleitung und wird flüssigkeitsdicht verschlossen.

(2) Das Entnahmesystem wird bei Verwendung als Nachrüstsystem am Behälter bzw. bei Reihenaufstellung an jedem Behälter anstelle der regulären Entnahmeleitung verwendet.

(3) Das Entnahmesystem besteht aus einer Sicherheits-Entnahmearmatur mit selbstsichernden Trennventilen, welche im Verbund mit der (flexiblen) Entnahmerohrleitung (Verbundrohr PE-Xb/AL/PE gemäß Z-40.23-331 der Fa. Rotex) flüssigkeitsdicht ist. Weiter besteht es aus Verschlusselementen für die Behälterstützen, wobei ein Verschlusselement mit Belüftungseinsatz mit integrierten Quellscheiben aus mikroporösem Polyethylen mit hydrophoben Eigenschaften ausgestattet ist, und einem speziellen Dichtring für die Verschraubung des Befüllstützens.

(4) Bei drohendem Hochwasser können die einzelnen Behälter auch manuell an den Trennkupplungen der Entnahmeleitung getrennt werden. Dabei werden der Heizölbehälter sowie die weiterführende Entnahmeleitung an der Trennstelle flüssigkeitsdicht verschlossen.

(5) Das Entnahmesystem ist für blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-HD) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-196 (variosafe 600, 750 und 1000), deren Aufstellung in Überschwemmungsgebieten vorgesehen ist, anwendbar.

(6) Die mit dem Entnahmesystem ausgerüsteten Behälter mit Fassungsvermögen von 600 l, 750 l oder 1000 l in Einzel- oder Reihenaufstellung sind zur Aufstellung in Räumen von Gebäuden in Überschwemmungsgebieten geeignet. Die maximal zulässige Fluthöhe über Behälteraufstellfläche beträgt 2,50 m. Eine Überflutung der Behälter über die Geschossdecke des Aufstellraumes hinaus ist nicht zulässig.

(7) Es dürfen maximal fünf Behälter gleicher Größe in einer Reihe mit diesem Entnahmesystem zusammengeschlossen werden. Die Befüllung darf nur einzeln mit selbstsichernder Zapfpistole erfolgen.

(8) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(10) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

1 DIN 51603-1:2011-09 Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2 DIN EN 590:2010-05 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselmotorkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren
3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

2 Bestimmungen für das Entnahmesystem

2.1 Allgemeines

Alle Komponenten des Entnahmesystems müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Eigenschaften

Das Entnahmesystem ist bei bestimmungsgemäßer Montage geeignet, den Heizölaustritt im Falle eines Hochwassers bei den Behältern nach Abschnitt 1 (5) bis zu einer Überflutungshöhe von 2,50 m ab Behälteraufstellfläche durch selbstsichernde Ventilsysteme, die bei auftriebsbedingter Behältertrennung die einzelnen Behälter flüssigkeitsdicht abdichtet, zu verhindern.

2.2.2 Zusammensetzung

Die Einzelteile des Entnahmesystems müssen der Anlage 1 bis 1.2 sowie den Angaben in Anlage 2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung und Verpackung

Die Bestandteile des Entnahmesystems sind vom Antragsteller für jeden Behälter als kompletter Bausatz zusammenzustellen und so zu verpacken, dass bei der Montage alle erforderlichen Teile in der benötigten Anzahl und Qualität zur Verfügung stehen.

2.3.2 Kennzeichnung

(1) Jeder Bausatz des Entnahmesystems muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Antragsteller jedem Bausatz ein Geräteschild, ggf. Aufkleber, beizulegen, um die hochwassersicher ausgerüsteten Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller,
- Bausatz "Hochwasser-Sicherheits-Ausrüstung",
- "zulässige Fluthöhe über Behälteraufstellfläche = 2,50 m",
- Zulassungsnummer.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Entnahmesystems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Entnahmesystems durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Entnahmesystems im Einbauzustand mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Fachbetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der "Montageanleitung eigen hochwassersichere Heizöllagerbehälter" vom Mai 2007 des Antragstellers erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Entnahmesystems mit allen Einzelteilen durchzuführen.

(2) Die Stückprüfung besteht aus einer Eingangskontrolle der angelieferten Bauteile und einer Prüfung der konfektionierten Einzelteile des Entnahmesystems. Im Rahmen der Eingangskontrolle ist darauf zu achten, dass die Eigenschaften der Bauteile durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen bzw. durch Bescheinigungen 2.1 (Werksprüfzeugnis) nach DIN EN 10204⁴ nachgewiesen sind.

(3) Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Eigenschaften, Maße und Passungen des Entnahmesystems sowie die Bauart dem geprüften Baumuster und den Anlagen 1 bis 1.2, der Anlage 2 sowie den im SKZ Gutachten Nr.: 75874/06 vom 10. Januar 2007 festgelegten Anforderungen entsprechen.

(4) Für die Entnahmerohrleitung gelten die Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.23-331.

(5) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes (Bausatz "Hochwasser-Sicherheits-Ausrüstung"),
- Datum der Zusammenstellung und Verpackung des Bausatzes,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(6) Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem DIBt vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Entnahmesysteme, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen ist.

2.4.3 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist entsprechend Abschnitt 2.4.2 (2) durchzuführen.

2.4.4 Einbau

Der einbauende Betrieb nach Abschnitt 4 (1) hat den ordnungsgemäßen Einbau entsprechend den Festlegungen in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der "Montageanleitung eigen hochwassersichere Heizöllagerbehälter" vom Mai 2007 des Antragstellers auf der dem Bausatz beiliegenden Übereinstimmungserklärung (s. Abschnitt 2.3.1 (2)) zu bestätigen.

3 Bestimmungen für den Entwurf der Behälter mit diesem Entnahmesystem

(1) Bei hochwassersicheren Behältern mit diesem Entnahmesystem muss der Aufstellraum der Behälter eine tragfähige glatte Bodenkonstruktion als Aufstellfläche sowie eine ebene und tragfähige Deckenkonstruktion aufweisen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass sich keine weiteren Gegenstände im Aufstellraum befinden und die Behälter ohne Behinderung bis zur Raumdecke aufschwimmen können.

(2) Vor dem Einbau bzw. vor dem Nachrüsten des Entnahmesystems bei hochwassersicheren Behälter hat der Anlagenbetreiber die Tragfähigkeit der Deckenkonstruktion des Aufstellraumes nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch Prüfung (z. B. durch eine statische Berechnung nach DIN EN 1990⁵ oder durch eine gutachtliche Stellungnahme eines Bausachverständigen) erbracht werden.

⁴ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

⁵ DIN EN 1990:2010-12 Grundlagen der Tragwerksplanung; Deutsche Fassung EN 1990:2002 + A1:2005 + A1:2005/AC:2010

4 Bestimmungen für die Ausführung des Entnahmesystems

4.1 Allgemeines

(1) Das Entnahmesystem zur Ausrüstung von hochwassersicheren Behältern darf nur vom Antragsteller oder von Betrieben entsprechend der Montageanleitung montiert werden, die vom Antragsteller dafür unterwiesen sind. Die Betriebe müssen Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁶ sein.

4.2 Montage

4.2.1 Allgemeines

(1) Für die Montage der hochwassersicheren Behälter bzw. des Behältersystems gilt die "Montageanleitung eigen hochwassersichere Heizöllagerbehälter" des Antragstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-196 der Behälter vom Typ "variosafe 600, 750 und 1000".

(2) Die Entnahmemarmatur und das Kennzeichnungsschild müssen sich an einer begehbaren Seite der Behälteranlage befinden.

(3) Da die Befüllung der Behälter ausschließlich mit einer selbstschließenden Zapfpistole erfolgt, dürfen die Behälter nicht mit einer Befüllleitung versehen werden. Bei Nachrüstung des Entnahmesystems ist die bestehende Befüllleitung zu entfernen und die Befüllstutzen sind mit den vorgesehenen Verschlusselementen (Schraubdeckel) zu verschließen.

(4) Die Behälter dürfen nicht mit einer Be- und Entlüftungsleitung versehen werden. Bei Nachrüstung des Entnahmesystems ist die Belüftungsleitung zu entfernen und die Behälter sind mit den dafür vorgesehenen Verschlusselementen (Schraubdeckel mit Be- und Entlüftungsventil) zu verschließen.

(5) Die beim DIBt hinterlegte "Montageanleitung eigen hochwassersichere Heizöllagerbehälter" vom Mai 2007 des Antragstellers muss am Einbauort vorliegen.

(6) Der Einbau sowie die zulässige Aufstellanordnung der hochwassersicheren Behälter müssen dem Abschnitt 3 und 4 der Besonderen Bestimmungen sowie den zeichnerischen Anlagen 1 bis 1.2 entsprechen.

(7) Der einbauende Betrieb hat sich vor Beginn des Einbaus zu vergewissern, dass der statische Nachweis gemäß Abschnitt 3 (2) geführt und die weiteren Bestimmungen eingehalten wurden.

(8) Wird das Entnahmesystem als Nachrüstsystem an vorhandene Behälter angeschlossen, darf das nur an solchen Behältern erfolgen, an denen keine Mängel festgestellt werden.

4.2.2 Aufstellbedingungen

(1) Die Aufstellung von hochwassersicheren Behältern hat unter Beachtung von Abschnitt 3, Abschnitt 4.1 und Abschnitt 4.2 sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-40.21-196 (variosafe 600, 750 und 1000) zu erfolgen.

(2) Zum Nachweis der Tragfähigkeit vom Fundament bzw. der Deckenkonstruktion des Aufstellraumes gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.

(3) Für die Behälter bzw. für die Behälter eines Behältersystems bei der Aufstellung von max. fünf Behältern gleicher Größe in einer Reihe gelten die entsprechenden Abstandsregelungen der erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z- 40.21-196.

⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

5 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Allgemeines

(1) Die hochwassersicheren Behälter werden einzeln mit einer Zapfpistole befüllt. Während des Befüllvorgangs dient der Einfüllstutzen der einzelnen Behälter zur Entlüftung.

(2) Für den Entnahmevorgang oder Temperaturschwankungen ist der Behälter oberhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes mit einem Entlüftungsventil (Überlaufsicherung) ausgerüstet.

(3) Die weiteren Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung der Behälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-196 (variosafe 600, 750 und 1000) werden durch die nachträgliche Ausstattung mit diesem Entnahmesystem nicht berührt.

(4) Für die Entnahmerohrleitung gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.23-331 der Fa. Rotex.

5.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Behälteranlage sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-65.50-526,
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.21-196 der hochwassersicher aus- bzw. nachgerüsteten Behälter (variosafe 600, 750 und 1000),
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.23-331 der Entnahmerohrleitung,
- "Montageanleitung eigen hochwassersichere Heizöllagerbehälter" für Behälter vom Typ "variosafe 600, 750 und 1000" vom Mai 2007,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.4.1 (2).

5.3 Wartung und Prüfung

5.3.1 Wartung/Funktionsprüfung/laufende Prüfung

(1) Die hochwassersicher ausgerüsteten Behälter sind nach jedem Hochwasserereignis vor erneuter Inbetriebnahme oder spätestens nach fünf Jahren von einem Betrieb nach Abschnitt 4.1 zu prüfen. Dabei ist die Funktionsfähigkeit des Entnahmesystems wie folgt zu kontrollieren:

- jede Trennkupplung (Ventil) ist manuell zu betätigen (auseinander ziehen und wieder zusammenstecken), auf Leichtgängigkeit ist zu achten, kein Verkanten oder Verkleben;
- die Verschraubungen und Dichtungen sowie ggf. das Entlüftungsventil (Überfüllsicherung) sind zu untersuchen, ggf. sind Teile auszutauschen.

(2) Die verwendeten Behälter vom Typ "variosafe 600, 750 und 1000" sind mindestens einmal wöchentlich auf Unversehrtheit zu prüfen.

(3) Der Aufstellraum ist regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.

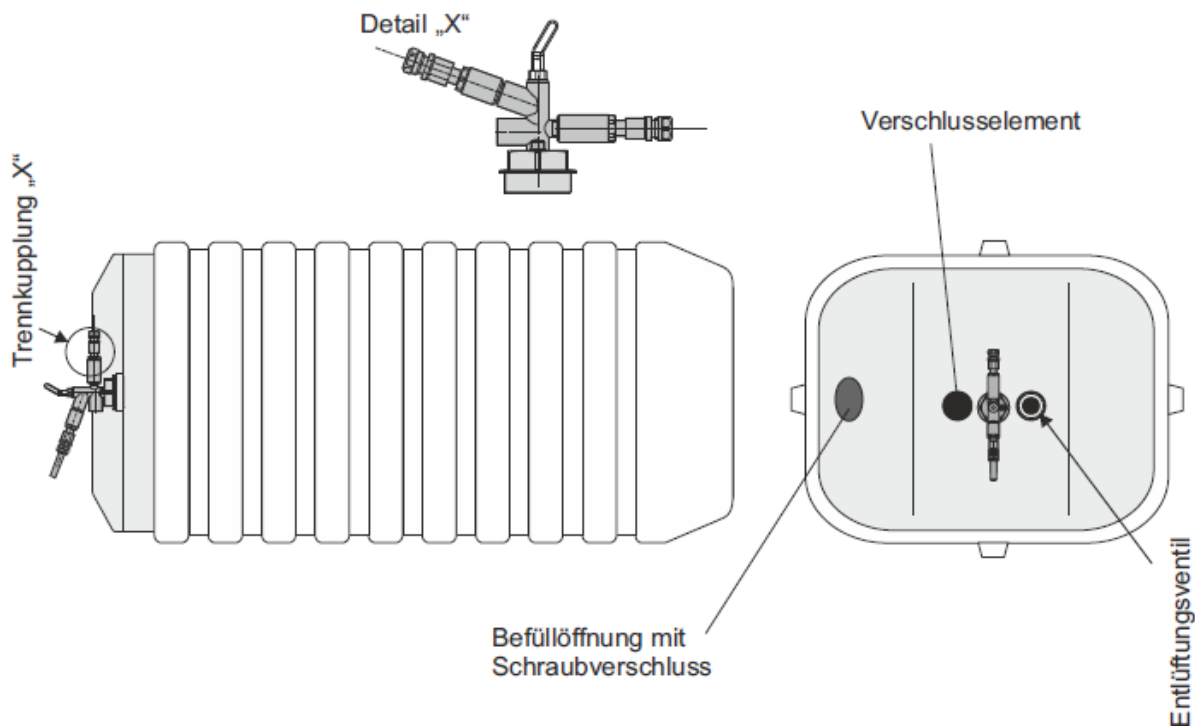
5.3.2 Laufende Prüfungen

(1) Der Betreiber hat mindestens einmal wöchentlich das Entnahmesystem durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen.

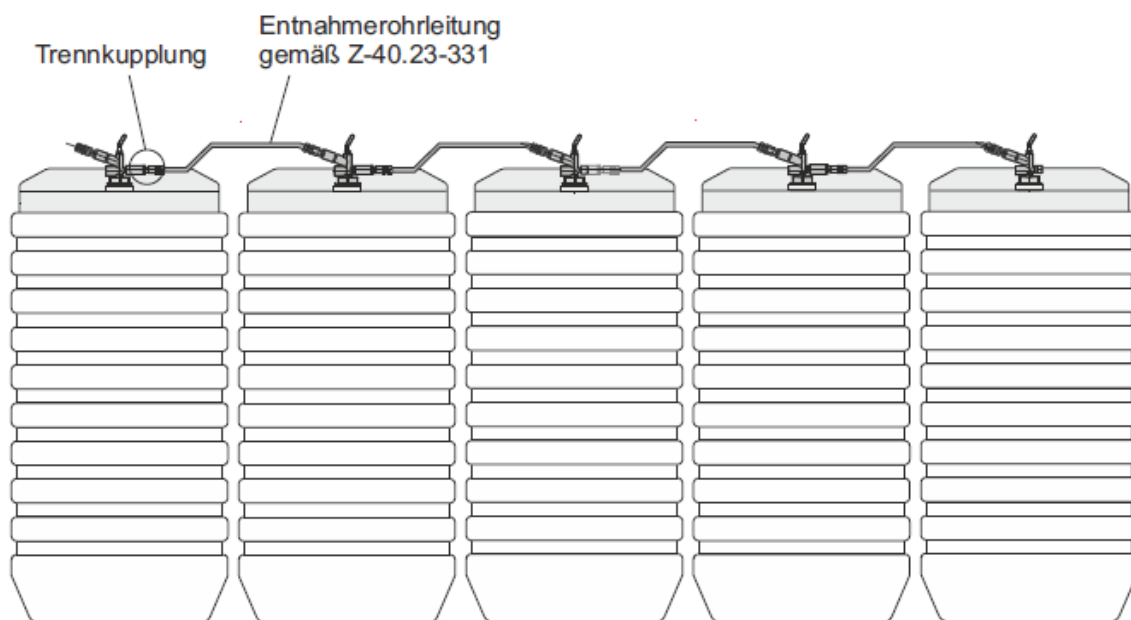
(2) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt



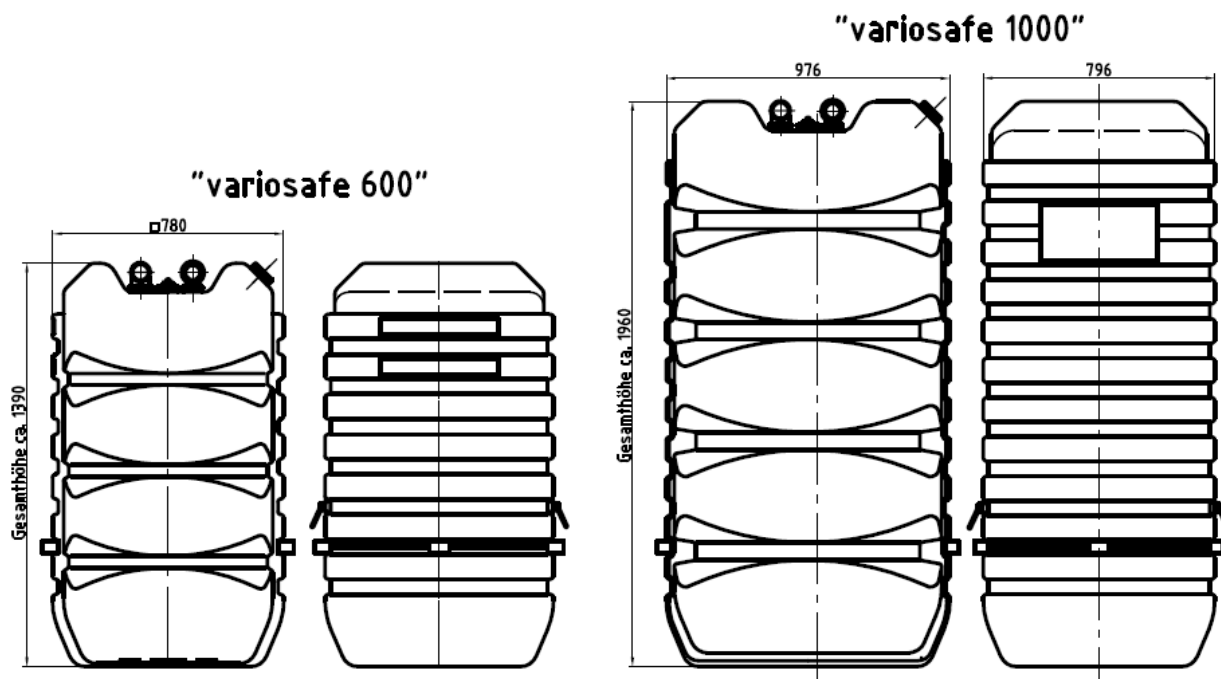
Alle oberen Einschraubelemente durch Schraubchellen 62 - 86mm gesichert



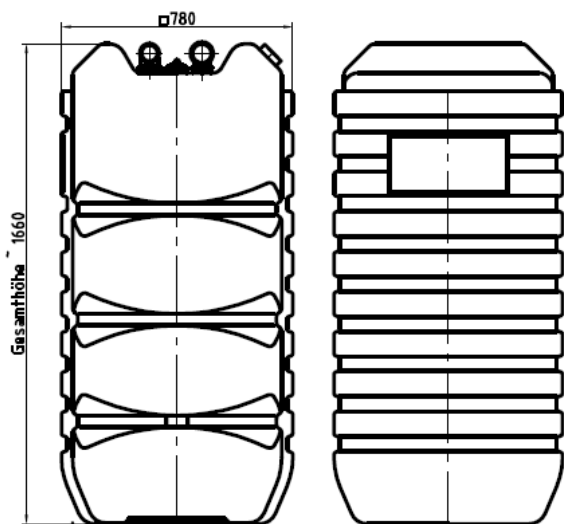
Entnahmesystem zur Ausrüstung hochwassersicherer Behälter aus Polyethylen (PE-HD) vom Typ: "variosafe 600, 750, 1000"

Übersicht

Anlage 1



"variosafe 750"



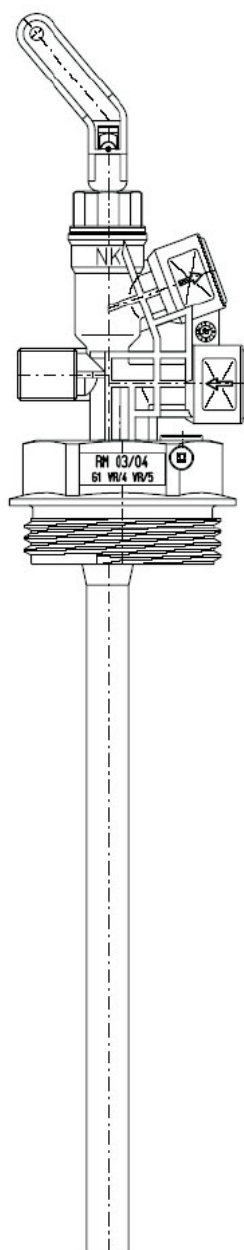
Aufstellvarianten
 mit max. 5 Behältern
 in einer Reihe
 gemäß Anlage 1

Entnahmesystem zur Ausrüstung hochwassersicherer Behälter aus Polyethylen (PE-HD)
 vom Typ: "variosafe 600, 750, 1000"

Zur Aus- und Umrüstung vorgesehene Behälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher
 Zulassung Nr.: Z-40.21-196

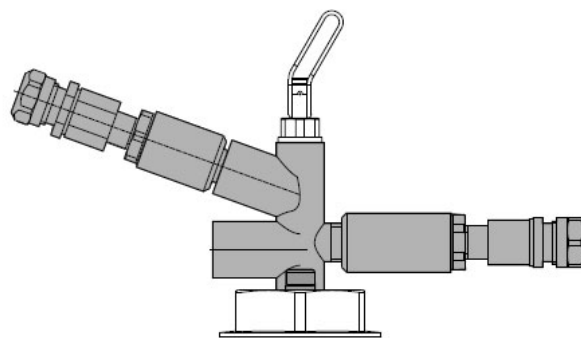
Anlage 1.1

Entnahme- armatur

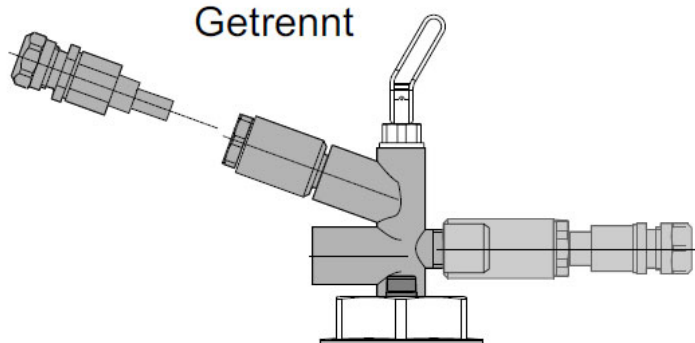


Detail "X" Trennventil mit Entnahmearmatur

Geschlossen



Getrennt



Trennvorrichtung gemäß
Zeichnung Nr. SK 1360 vom 18.08.2005

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-65.50-526

Entnahmesystem zur Ausrüstung hochwassersicherer Behälter aus Polyethylen (PE-HD)
vom Typ: "variosafe 600, 750, 1000"

Trennkupplung

Anlage 1.2

Entnahmesystem zur Ausrüstung hochwassersicherer Behälter aus Polyethylen (PE-HD) vom Typ: "variosafe 600, 750, 1000" Anlage 2

Ausrüstungsteile und Prüfungen

1 Ausrüstungsteile

Das Entnahmesystem zur Ausrüstung hochwassersicherer Behälter besteht aus folgenden Komponenten:

- Entnahmeeinheit mit Trennventil und zwei beweglichen Trennkupplungen Zeichnungsnummer: SK1360 vom 18.08.2005)
Hersteller: Fa Rectus, Österreich
- Entnahmeleitung Verbundrohr PE-Xb/AL/PE gemäß Z-40.23-331
Hersteller: ROTEX Heating System GmbH, Güglingen
- Schraubdeckel mit eingebautem Be-/Entlüftungsventil (Überlaufsicherung) bestehend aus Ventilkörper ER 40 Vent mit integrierten Quellscheiben aus mikroporösem Polyethylen mit hydrophoben Eigenschaften EWP 210 (s. Rotex- Zeichnungsnummer: 110118.0101 vom 13.02.2006)
Hersteller: Firma Taconova, Schweiz
- Schraubdeckel aus PA 6 mit Dichtungen zum dichten Verschließen von zwei oberen Öffnungen der nicht mehr benötigten Befüllungs- und Be-/Entlüftungsrohrleitungen
- Schraubdeckel aus PA 6 mit Dichtung (O-Ring NBR) zum dichten Verschließen des seitlichen Einfüllstutzens
- Schlauchschellen 62 – 82 mm zur Sicherung der Einschraubteile der oberen drei Stutzen.
Die Anforderungen und Festlegungen des SKZ Gutachtens Nr.: 75874/06 vom 10. Januar 2007 sind einzuhalten.

Für die hochwassersicher ausrüstbaren Behälter gelten die Anforderungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-196 (variosafe 600, 750 und 1000).

2 Prüfungen

(1) Der Antragsteller hat die Einhaltung der in Abschnitt 1 festgelegten Werkstoffkennwerte gemäß Abschnitt 2.4 der BESONDEREN BESTIMMUNGEN nachzuweisen.

(2) Kontrolle und Nachweis der festgelegten Anforderungen hat im Rahmen der Eingangsprüfung durch die Qualitätssicherung des Antragstellers mittels Stückprüfung zu erfolgen.